



Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Was brauche ich um meinen Antrag online einreichen zu können?

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde
- Studienverlaufsbescheinigung und Exmatrikulationsbescheinigung aller externen Universitäten inklusive der Vorklinik, z. B. der LMU, an denen bislang Medizin studiert wurde. Von der LMU ist i.d.R. eine Studienverlaufsbescheinigung ausreichend, sofern auf dieser der Exmatrikulationszeitpunkt vermerkt wurde.
- Das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und aktuelle Studienverlaufsbescheinigung der TUM
- alle Famulaturzeugnisse nach dem aktuellen Muster der Anlage 6 zur ÄAppO (mind. 4 Monate) sowie ggf. Beiblatt und mögliche Übersetzungen von Stempeln und mögliche Zusatzbescheinigungen
- Gesamtnotenbescheinigung* der Leistungsnachweise („Bescheinigung zur Meldung z. Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“), sofern Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits alle Leistungen erbracht haben, ansonsten wird uns diese direkt durch das Studiendekanat (Dr. Volkmann) zugeleitet.
*Die Gesamtnotenbescheinigung ist übrigens das einzigste Dokument, welches auch nach Fristende am 10.06. oder 10.01. – und zwar spätestens 1 Woche nach Vorlesungsende - nachgereicht werden darf.

Des Weiteren (nur sofern zutreffend)

- Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch sollte sich der Name durch die Heirat geändert haben
- Einbürgerungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Nachweis über etwaige Akademische Grade (z.B. Dr. med. dent, Dr. rer. nat, B.Sc.)
- Nachweis angerechneter Studienzeiten eines Auslandsmedizinstudiums oder eines fachverwandten Studiums nach § 12 ÄAppO des zuständigen Landesprüfungsamtes
- Anerkennungsbescheid über anerkannte Scheine eines Auslandsmedizinstudiums oder eines fachverwandten Studiums des zuständigen Landesprüfungsamtes

Nur bei **Modellstudiengängen**

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; bei Zeugnissen, die im Ausland erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
- Nachweis über den Krankenpflagedienst von drei Monaten
- Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (vorzulegen bei ausländischen Zeugnissen)

Was muss ich für die Anmeldung jetzt tatsächlich im Original (oder als beglaubigte Kopie) einreichen?

- den unterschriebenen Antrag
- alle Dokumente (inklusive Famulatur-Unterlagen), die Sie online hochgeladen haben.
Nur die Immatrikulations- sowie Studienverlaufsbescheinigung der TUM müssen Sie nicht abgeben.



Wann bin ich tatsächlich angemeldet und bekomme ich eine Bestätigung?

- Angemeldet sind Sie, wenn der Antrag unterschrieben mitsamt den Originalen (inklusive Famulatur-Dokumente) bis zum 10.01. (Frühjahrsprüfung) bzw. 10.06. (Herbstprüfung) beim Prüfungsamt eingegangen ist.

Eine Bestätigung über den Eingang des unterschriebenen Antrags erhalten Sie per E-Mail.

Erhalte ich meine Unterlagen von Ihnen zurück?

Ja! Sie erhalten diese, wenn Sie die Unterlagen nicht persönlich bei uns vorgelegt haben, zusammen mit Ihrer Zulassung/Ladung per Einschreiben von uns zurück.

Ich kann den Antrag nicht ausdrucken, woran liegt das?

- Entweder wurde der Antrag noch nicht geprüft oder abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung sehen Sie im Antrag bei den Bemerkungen des Prüfungsamtes, was noch korrigiert oder nachgereicht werden muss. Reichen Sie daher Ihren Online-Antrag immer möglichst frühzeitig ein und beachten Sie die abweichende Frist für die Online-Anträge (ca. 4 Wochen vor dem 10.01. bzw. 10.06.)

Meine Postadresse hat sich nach der Anmeldung geändert, was muss ich tun?

- Da Sie die Antragsdaten nachträglich auf unserer Seite/in Ihrem Antrag nicht mehr ändern können, schreiben Sie uns bitte grundsätzlich eine kurze Email mit Ihrer neuen Adresse. Bitte beachten Sie, dass wir für den Versand der Zulassungsunterlagen, etc. grundsätzlich eine inländische Adresse benötigen und das die Ergebnismitteilung, die direkt vom IMPP erstellt wird, auch bei einer mitgeteilten Änderung erfahrungsgemäß an die in Ihrer Anmeldung angegebenen Adresse geht.

Warum muss ich trotz online geprüfter Dokumente noch die Originale (oder beglaubigte Kopien) vorlegen?

- Antrag:

Ihre Akte wird nach Abschluss des Studiums zwecks Approbation an die Regierung von Oberbayern übermittelt. Zu dieser gehört auch zwingend Ihr Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen mit Ihrer originalen Unterschrift. Eine elektronische Übermittlung ist leider noch nicht möglich.

- Antragsunterlagen

Wir sind einerseits derzeit noch zum Abgleich mit dem Original verpflichtet. Zudem kann andererseits so eine unzulässige „Bearbeitung“ (z.B. mit Tipp-Ex), die auf dem Scan nicht überprüfbar wäre, ausgeschlossen werden.

Welche und wie viele Famulaturen benötige ich?

- 1 Monat in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung
- 1 Monat ambulant (Notaufnahme/Ambulanz eines Krankenhauses, Praxis eines niedergelassenen Arztes)
- 1 Monat in der hausärztlichen Versorgung
- 1 Monat in einer der 3 vorher genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden (das Prüfungsamt wird hier im Zweifelsfall entsprechende Nachweise z.B. in Form eines Tätigkeitsberichts/einer Tätigkeitsaufstellung verlangen)

Für welche Famulaturen benötige ich das Beiblatt definitiv?

- Für alle ab 2015 abgeleiteten Hausarzt- und Auslandsfamulaturen sowie für alle Zeugnisse ab spätestens 2018, auf denen nicht die ambulante oder stationäre Tätigkeit bescheinigt wurde.
- Gültig für Famulaturen ab 2020: Das Beiblatt ist grundsätzlich einzureichen (Inland/Ausland, stationär, ambulant, hausärztlich)

Wie lang muss 1 Famulatur mindestens sein?

- Für alle Famulaturen ab 2015 gilt der Monat im Rechtssinne, für alle Famulaturen vor 2015 mindestens 30 Kalendertage



Bei welchen Ärzten darf ich eine Hausarztfamulatur ableisten und ist dies auch im Ausland möglich?

Hausarztfamulaturen dürfen spätestens ab 2020 ausschließlich im Inland und grundsätzlich nur bei folgenden Ärzten abgeleistet werden.

- Fachärzte für Innere Medizin (ohne Schwerpunkt)
- Fachärzte für Allgemeinmedizin
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, Pädiater
- sog. Praktische Ärzte

Dürfen Famulaturen wirklich nur in den vorlesungsfreien Zeiten der TUM abgeleistet werden?

- JA! Die Famulaturen dürfen ausschließlich in den vorlesungsfreien Zeiten der TUM abgeleistet werden, auch wenn Sie vorher keine Veranstaltungen mehr besuchen müssen. (**NICHT ERLAUBT**: Beginn der vorlesungsfreien Zeit: 11.02.2018, Beginn der Famulatur: 10.02.2018 oder Ende der vorlesungsfreien Zeit: 08.04.2018, Ende der Famulatur: 09.04.2018)

Worauf muss ich sonst noch bei den Famulaturzeugnissen achten?

- Korrekturen sind grundsätzlich nicht zulässig und führen immer zu einer Ablehnung
- Famulaturzeugnis und/oder Beiblatt dürfen nicht „i.V. (in Vertretung)“ oder i.A. (im Auftrag) unterschrieben werden
- Achten Sie darauf, dass Sie immer eine aktuelle Vorlage des Famulaturzeugnisses verwenden.

Zeugnisse, die den Passus „...nach **bestandenem** Ersten Abschnitt...“ oder nach Bestehen der **Ärztlichen Vorprüfung**“ enthalten, sind spätestens seit Ende 2012 nicht mehr gültig und werden daher nicht anerkannt. Die richtigen Vorlagen finden Sie auf mediTUM im Downloadbereich

- Wenn Sie in der Ambulanz eines Krankenhauses tätig sind, muss dies auch auf dem Famulaturzeugnis aufgeführt sein (z.B. Ambulanz der Inneren Medizin oder Notfallambulanz der Chirurgie). Gleiches gilt für eine stationäre Tätigkeit (z.B. stationäre Patientenversorgung, Innere Medizin)
- Aus dem Stempel muss hervorgehen, ob es sich um eine Praxis oder ein Krankenhaus, bei hausärztlichen Famulaturen zudem, um welchen Facharzt es sich handelt (z.B. Facharzt für Innere Medizin, praktischer Arzt, etc.). Sollte dies nicht der Fall sein, dann sollten Sie noch weitere Nachweise einreichen (z.B. in Form von aussagekräftigen Auszügen der Website, offizielles Schreiben der Institution, etc).
- Lassen Sie sich auf dem Zeugnis ausschließlich und grundsätzlich das Fachgebiet (z.B. Neurologie, Orthopädie, Innere Medizin, etc) sowie ggf. bei der stationären und ambulanten Famulatur einen entsprechenden Zusatz hinsichtlich der stationären oder ambulanten Ableistung ausstellen (z.B. Innere Medizin, ausschließlich stationär), jedoch KEINE Tätigkeiten. Dies gilt auch für die Hausarztfamulatur (Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinderheilkunde)
- Sie benötigen grundsätzlich einen Stempel Ihrer Ausbildungsstätte, **NICHT** der Universität
- Das Zeugnis darf nicht vor Ende der Famulatur ausgestellt werden
- Famulaturen im Bereich Anästhesie, die Sie im Krankenhaus ableisten, können auf Station (Anerkennung als stationäre Famulatur) oder in der Notaufnahme bzw. Schmerzambulanz eines Krankenhauses (Anerkennung als ambulante Famulatur) abgeleistet werden
- Achten Sie darauf, dass bei den Praxis- bzw. Hausarztfamulaturen die Fachrichtung des Arztes und das angegebene Fachgebiet übereinstimmen (z.B. Korrekt: Fachrichtung: Internist, ausgestellttes Fachgebiet: Innere Medizin. FALSCH: Fachrichtung Internist, ausgestellttes Fachgebiet: Allgemeinmedizin).
- Sind Dokumente unvollständig (es fehlt z.B. das Fachgebiet), dürfen Sie selber dieses nicht mehr verändern, d.h. entweder ergänzt Ihre Ausbildungsstätte die fehlende Angabe und kennzeichnet dies daneben entsprechend mit Stempel und Unterschrift oder Sie lassen sich das Dokument neu ausstellen.
- Stempel, die nicht in Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch verfasst sind, müssen von einem beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzer übersetzt werden

Wo finde ich noch ausführlichere Informationen zum Thema Famulatur?

<https://www.meditum.med.tum.de/de/system/files/Famulaturwegweiser%202020%20ver%C3%B6ffentlicht%20Version%2010.pdf>